

Haus- und Badeordnung für das Städtische Freibad Friedrichstal

Der Ausschuss für Schule, Sport, Jugend und Soziales der Stadt Neuenrade hat in seiner Sitzung am 17.01.2018 folgende Haus- und Badeordnung beschlossen:

§ 1 Zweck der Badeordnung

- (1) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Freibades Friedrichstal.

§ 2 Verbindlichkeiten

- (1) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Eintrittskarte erkennen alle Besucher diese sowie weitergehende Regelungen für einen sicheren und geordneten Betriebsablauf an. Das Rechtsverhältnis zwischen der Stadt Neuenrade und den Badegästen ist öffentlich-rechtlich.
- (2) Bei Schulen oder Schulklassen sind die beaufsichtigenden Lehrkräfte für die Beachtung der Badeordnung verantwortlich. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen trifft dies auf die Vereins- oder Übungsleitung zu.
- (3) Das Personal sowie die verantwortlichen Bediensteten der Stadt Neuenrade üben das Hausrecht aus. Den Anweisungen des Badepersonals ist Folge zu leisten.
- (4) Das Badpersonal hat für Sicherheit, Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten.
- (5) Das Personal sowie die verantwortlichen Bediensteten der Stadt Neuenrade sind befugt, Personen die
 - die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
 - andere Badegäste belästigen,
 - trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Badeordnung verstoßen,aus dem Bad zu verweisen. Bei Widersetzung muss Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch erhoben werden.
Den Personen kann der Zutritt zum Bad zeitweise oder auch dauernd untersagt werden.
- (6) Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird die Badegebühr nicht erstattet.

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden von der Stadt Neuenrade festgesetzt. Sie werden öffentlich und durch Aushang bekanntgegeben und sind an der Kasse einsehbar.
- (2) Die Öffnungszeiten kann witterungsbedingt verlängert oder verkürzt werden. Das Badepersonal ist berechtigt, bei besonderen Witterungsverhältnissen (Gewitter) das Baden zu untersagen. Ansprüche gegen den Betreiber können daraus nicht abgeleitet werden.

- (3) Die Stadt Neuenrade kann die Benutzung des Bades oder Teile davon, z.B. durch Schul- oder Vereinsschwimmen einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.
- (4) Ebenso kann das Freibad aus organisatorischen oder technischen Gründen ohne Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes von der Stadt Neuenrade geschlossen werden. Sofern es zeitlich möglich ist, erfolgt eine entsprechende Bekanntmachung in der Ortspresse.

§ 4 Badegebühren

- (1) Der Eintritt zum Freibad Friedrichstal ist nur nach Zahlung der Badegebühr gestattet. Die Gebühren werden durch Aushang in der Eingangshalle bekannt gegeben.
- (2) Die erhaltene Eintrittskarte ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.
- (3) Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren, spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.
- (4) Die Einzelkarte gilt nur am Tag der Ausgabe und berechtigt zum einmaligen Betreten des Bades. Saisonkarten sind nicht übertragbar.
- (5) Nach Ablauf der aktuellen Freibadsaison verlieren alle Karten ihre Gültigkeit, die Gebühr für nicht ausgenutzte Karten (Zehnerkarten) wird nicht erstattet.
- (6) Das Badpersonal ist berechtigt zu prüfen, ob die entsprechende Badegebühr für die Benutzung des Freibades Friedrichstal gezahlt wurde.

§ 5 Zutritt

- (1) Der Besuch des Bades steht grundsätzlich allen Personen frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
- (2) Der Zutritt ist u.a. Personen nicht gestattet:
 - die unter Einfluss berauschender Mittel stehende,
 - die Tiere mit sich führen (Ausnahme ist das Hundeschwimmen),
 - die an einer meldepflichtigen übertragenen Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden,
 - die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.
- (3) Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist die Begleitung mit einer geeigneten Begleitperson erforderlich.
- (4) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
- (5) Bei Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen sowie geistig Behinderten wird der Zutritt und Aufenthalt davon abhängig gemacht, dass sie von einer verantwortlichen Person begleitet werden.

§ 6 Hygienebestimmungen

- (1) Der Aufenthalt im Freibad Friedrichstal ist nur mit üblichen Badetextilien gestattet. Knielange Badeshorts sind nicht gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badebekleidung diesen Anforderungen entspricht, hat das Badpersonal.
- (2) Vor dem Betreten des Bades haben alle Badegäste eine gründliche Körperreinigung unter den Duschen vorzunehmen. Unnützer Wasserverbrauch ist zu vermeiden.
- (3) Badebekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden. Hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.
- (4) Im Schwimmbeckenbereich ist die Verwendung von Seifen, Bürsten und anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet.
- (5) Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht werden und nicht im Bereich des Schwimmbeckens, der Umkleide- und Sanitärräume verzehrt werden.
- (6) Einzelanweisungen des Badepersonals ist Folge zu leisten.

§ 7 Verhaltensregel

- (1) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- (2) Alkoholische Getränke dürfen weder in den Räumen des Bades verabreicht, noch in diese mitgebracht werden. Ausnahme ist der Bierverkauf am Kiosk.
- (3) Das Rauchen im Freibadgebäude sowie im Bereich des Schwimmbeckens ist nicht gestattet, dies gilt auch für E-Zigaretten.
- (4) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchel, sperrigen Geräten) ist nicht gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
- (5) Die Benutzung der Sprunganlage ist nur nach der Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Das Springen erfolgt auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt drauf zu achten, dass
 - der Sprungbereich im Wasser frei ist
 - nur eine Person das Sprungbrett betritt,
 - der Springer unmittelbar nach dem Sprung den Sprungbereich des Beckens verlässt.
 - Das Unterschwimmen des Sprungbereichs ist untersagt.Für Unfälle, die sich bei der Benutzung der Sprunganlage ereignen, wird nicht gehaftet.
- (6) Das Hineinspringen in das Schwimmbecken ist nur an den Startblöcken bzw. an der Sprunganlage gestattet. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen und Werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.
- (7) Die Rutsche darf nur entsprechend der aushängenden Schilder benutzt werden. Der Sicherheitsabstand muss eingehalten werden. Der Landebereich muss sofort verlassen werden.
- (8) Personen, die nicht schwimmen können, dürfen ausschließlich den für sie hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Nichtschwimmerteil des Schwimmbeckens benutzen. Das separate Planschbecken darf nur von Kindern unter 6 Jahren benutzt werden.
- (9) Ballspiele dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen ausgeübt werden.

(10) Es ist nicht gestattet,

- andere Badegäste unterzutauchen oder in das Becken zu stoßen sowie sonstigen Unfug zu treiben,
- auf den Beckenumgängen zu rennen, an Einstiegsleitern, Haltestangen und Trennbalken bzw. –ketten sich anzuhängen oder zu turnen.
- Badegäste durch sportliche Übungen oder Spiele zu belästigen,
- Lärmen und die Benutzung von Musikinstrumenten, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen,
- Behälter aus Glas und Porzellan auf das Gelände des Bades mitzubringen,
- das Anbringen und Verteilen von Druck- und Reklameschriften.

Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet.

(11) Einzelanweisungen des Badepersonals ist Folge zu leisten.

§ 8 Benutzungsregeln

- (1) Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Für Papier und sonstige Abfälle sind Abfallkörbe vorhanden. Bei Verunreinigungen wird ein Reinigungsgeld erhoben, dessen Höhe von der Stadtverwaltung Neuenrade, Sportamt, im Einzelfall festgesetzt wird.
- (2) Finden Badegäste die Einrichtung beschädigt oder verunreinigt vor, so haben sie dies sofort dem Badpersonal mit zuteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Einwände können nicht berücksichtigt werden.
- (3) Fahrzeuge dürfen nicht mit auf das Freibadgelände gebracht werden, ausgenommen Krankenfahrstühle mit Erlaubnis der Aufsicht führenden Person.
- (4) Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
- (5) Der Aufenthalt im Nassbereich des Freibades ist nur in Badekleidung gestattet.
- (6) Alle Badegäste haben zum Umkleiden die vorgesehenen Räume in Anspruch zu nehmen. Die Bekleidung kann in den Garderobenschränken abgelegt werden. Es geschieht auf eigene Gefahr.
- (7) Die Badegäste sind für das Verschließen des Garderobenschrankes und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich. Sollte der Schlüssel verloren gehen, so haben die Badegäste die Kosten für das Auswechseln des Garderobenschlosses zu ersetzen. In derartigen Fällen ist vor der Aushändigung der Kleidung das Eigentum nachzuweisen.
- (8) Schränke, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Badpersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.

§ 9 Haftung

- (1) Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Badegäste. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Verkehrspflicht und für eine Haftung wegen Schäden der Badegäste aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die die Badegäste aufgrund einer vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Badbesuches überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die Badegäste regelmäßig vertrauen dürfen.
- (2) Als wesentliche Verkehrspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung des Freibades Friedrichstal , soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, in der Badegebühr beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
- (3) Den Badegästen wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.
- (4) Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung der Badegäste, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.

§ 10 Sonstiges

Wünsche und Beschwerden nimmt das Badpersonal entgegen. Es schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden sind an das Sportamt der Stadt Neuenrade im Rathaus , Alte Burg 1, Telefon-Nr. 02392/693-134 zu richten.

§11 In-Kraft-Treten

Diese Haus- und Badeordnung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Haus- und Badeordnung vom 23.08.2005 für das Städt. Freibad Friedrichstal außer Kraft.

Neuenrade, 07.02.2018

Antonius Wiesemann
Bürgermeister